

Preußische Gesetzsammlung

1927

Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1927

Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
15. 3. 27.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer.....	21
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	31
	Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsmitsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	32

(Nr. 13204.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer. Vom 15. März 1927.

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 vom 8. März 1927 (Gesetzsamml. S. 17) wird der neue Wortlaut der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der für das Rechnungsjahr 1927 geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 15. März 1927.

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Alshoff

Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der für das Rechnungsjahr 1927 geltenden Fassung.

Artikel I.

Die Gemeinden sind berechtigt, nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Gewerbesteuer zu erheben.

I. Gegenstand der Besteuerung.

§ 1.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe einschließlich des Bergbaues, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte in Preußen unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre darstellt.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die entsprechende Tätigkeit von Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Körperschaften sowie von Konsumanstalten gewerblicher Unternehmungen im Nebenbetriebe, selbst wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich auf einen festumgrenzten Personenkreis beschränkt und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

(4) Betriebsstätte im Sinne dieser Verordnung ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptzusitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Profuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten.

§ 2.

(1) Auf Antrag kann solchen Unternehmen, deren Gewinn ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, durch den Gewerbesteuerausschuss Steuerfreiheit gewährt werden. Eine Verwendung für Zwecke des Reichs, des Staates und der Kommunalverwaltung gilt an sich noch nicht als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift. Der Antrag ist beim Gemeindevorstande zu stellen, welcher ihn dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses vorzulegen hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Gewerbesteuerausschusses steht dem Antragsteller und dem Gemeindevorstande sowie einem jeden Mitgliede des Ausschusses, welches gemäß § 21 Abs. 2 nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern, Handwerkskammern) ernannt worden ist, binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Gewerbesteuerausschuss zu, welcher endgültig entscheidet.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. April 1927.)

Gesetzsammlung 1927. (Nr. 13204.)

§ 3.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. a) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht und die Jagd;
- b) die Fischzucht und der Fischfang;
- c) der Obst- und Weinbau sowie der Gartenbau.

Die Befreiung erstreckt sich sowohl auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustand als auch auf den Absatz nach einer Verarbeitung, die in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweigs liegt; dies gilt auch für die Vermehrung der eigenen Saaten durch dritte landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Anbauverträgen. Die Verarbeitung in landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 405 —) gilt nicht als im Bereich der Landwirtschaft liegend.

Eine Befreiung findet nicht statt, wenn Vieh gewerbsmäßig überwiegend von erkauftem Futter unterhalten wird, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der von ihm gewonnenen Milch zu handeln, ferner wenn die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetrieb gepachtet werden.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Mitglieder unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch der Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

2. die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufs als Arzt, als staatlich geprüfter Dentist, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser sowie als Marktscheider.

II. Bemessungsgrundlagen.

§ 4.

*M.T.Gu 9.12.30 95 291
17.3.34 " 153
6.4.36 " (19) Mehrere Betriebe derselben Person innerhalb derselben Gemeinde werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe veranlagt. Die Gewerbesteuer wird bemessen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital.*

(2) An Stelle des Gewerbekapitals kann auf Beschluss der Gemeinde die Lohnsumme treten. Die Beschlüsse der Gemeinden sind für das Rechnungsjahr zu fassen. Die Beschlüsse der Gemeinden über Einführung der Bemessung nach der Lohnsumme oder über den Übergang von der Bemessung nach der Lohnsumme zu der Bemessung nach dem Gewerbekapital müssen bis zum 30. April gefaßt sein; sie sollen binnen zwei Wochen nach der Beschlusffassung den zuständigen Veranlagungsbehörden zugestellt werden.

§ 5.

(1) Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt. Die auf die Reichseinkommensteuer bezüglichen Vorschriften der §§ 12ff. des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsentlastungsgesetz) — Reichsgesetzbl. I S. 305 — finden Anwendung.

(2) Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:

- a) die Zinsen für das Gewerbekapital, mag dieses dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind;
- b) die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste;
- c) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser fünf vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird;
- d) der Teil der Miet- und Pachtzinsen der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten und gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel, der über die von gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicherweise gezahlten Miet- und Pachtzinsen hinausgeht, und ein Viertel der nach Ausscheidung der vorbezeichneten Beträge verbleibenden Miet- und Pachtzinsen. Gehört der Miet- und Pachtzins zum gewerbesteuerpflchtigen Ertrag eines Unternehmens des Vermieters oder Verpächters und liegt die Leitung des Unternehmens des Mieters oder Pächters in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Vermieters oder Verpächters, so gehört der Miet- oder Pachtzins in voller Höhe zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

(3) Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien können als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 1 500 Reichsmark abgezogen werden.

(4) Als Gewerbeertrag gelten nicht:

- a) bei Versicherungsunternehmen die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge;
- b) bei Gesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahrs mindestens ein Viertel der gesamten Aktien, Kuge, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art.

§ 6.

(1) Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflchtigen Betriebe dauernd gewidmet ist, mit Ausnahme der von der Grundvermögensteuer betroffenen Gegenstände. Maßgebend ist der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert.

(2) Hinzuzusezzen sind:

- a) die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswerts in Abzug gebracht sind, soweit sie behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind;
- b) der Wert der dem Unternehmen dienenden, nicht der Grundvermögensteuer unterliegenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen, es sei denn, daß der Wert dieser Gegenstände bei dem Eigentümer als Gewerbekapital der Gewerbesteuern unterliegen würde. Liegt die Leitung des Unternehmens des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Eigentümers und gehört der Wert der fraglichen Gegenstände zum Gewerbekapital des Eigentümers, so findet die Hinzurechnung des Wertes dieser Gegenstände nicht statt.

§ 7.

(Ersetzt durch die Neufassung des § 6.)

§ 8.

(1) Die Lohnsumme wird nach Maßgabe der sämtlichen Löhne und Gehälter ermittelt, welche an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden.

(2) Als Arbeitnehmer gelten alle Personen, welche in dem Betriebe gegen Lohn, Gehalt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen dauernd oder vorübergehend beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, mit Ausnahme der Personen, deren Bezüge nach § 5 Abs. 2 nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören. Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren, sowie Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsunfähigkeit werden nicht mitgerechnet.

(3) Als Lohn oder Gehalt gelten Tantiemen, Gratifikationen, Wert einer freien Wohnung, Verpflegung und alle sonst gewährten Vergütungen und Gegenleistungen.

§ 9.

Befinden sich Betriebsstätten eines gewerblichen Unternehmens sowohl innerhalb wie außerhalb Preußens, so sind nur die auf die preußischen Betriebsstätten entfallenden Teile des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals beziehungsweise der Lohnsumme der Besteuerung unterworfen.

§ 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, nach denen bei der Berechnung der Gewerbesteuer der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme abzurunden ist.

III. Steuersätze.

§ 11.

(1) Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrage beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1 200 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1 200 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags 1 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1 200 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags $1\frac{1}{2}$ vom Hundert, für die weiteren Beträge 2 vom Hundert.

(2) Die Steuersätze für die ersten 3 600 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags ermäßigen sich bei Lohn- und gewerbetreibenden (insbesondere selbständigen Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden) auf die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Sätze.

§ 12.

(1) Der Steuersatz vom Gewerbekapital beträgt für den Teil des Gewerbekapitals, der 12 000 Reichsmark nicht übersteigt, $\frac{1}{2}$ vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Teil $\frac{2}{3}$ vom Tausend.

(2) Betriebe, deren Gewerbekapital 3 000 Reichsmark nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit.

§ 13.

(Gestrichen.)

§ 14.

Der Steuersatz nach der Lohnsumme beträgt 1 vom Tausend der Lohnsumme.

§ 15.

(Gestrichen.)

IV. Veranlagungszeitraum.

§ 16.

(1) Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für das Rechnungsjahr.

(2) Der Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrag ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Unternehmen in dem dem Rechnungsjahre vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat; ist der Betrieb erst nach Beginn dieses Kalenderjahrs eröffnet worden, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum von der Eröffnung des Betriebs bis zum Ablaufe des Kalenderjahrs der Gründung. An Stelle des Kalenderjahrs tritt bei Unternehmen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßig Geschäftsaufschlüsse machen, das Wirtschaftsjahr, das in dem maßgebenden Kalenderjahr endet, oder, wenn der Betrieb erst nach Beginn dieses Kalenderjahrs eröffnet worden ist, das erste Wirtschaftsjahr. Umfaßt der für die Ermittlung des Ertrags maßgebende Zeitraum weniger als zwölf Monate, so ist sein Ergebnis auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen. Liegt bei der Veranlagung noch kein Jahresabschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Veranlagungsbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

(3) Für die Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital ist maßgebender Zeitpunkt im Sinne des § 7 des Reichsbewertungsgesetzes der Beginn des 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Rechnungsjahr anfängt, für das die Veranlagung vorzunehmen ist, oder, wenn der Betrieb später eröffnet wird, der Tag der Gründung des Betriebs.

(4) Der Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Gemeinde veranlagt, sofern ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung dargelegt wird.

§ 17.

Die Steuerpflicht bezüglich der Steuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital beginnt mit dem Anfange des auf die Gründung des Betriebs folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablaufe desjenigen Kalendermonats, in welchem der Betrieb eingestellt wird. Zeitweilige, durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs.

V. Steuerschuldner, allgemeine Vorschriften, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht, Haftung, Verjährung, Erstattungsansprüche.

§ 18.

Schuldner der Gewerbesteuer ist der Inhaber des Betriebs. Wird ein Gewerbe von mehreren Personen betrieben, so haften diese für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 19.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 4 bis 6 (Auslegung des Gesetzes, Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes), §§ 79 bis 82 (Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs), §§ 83 bis 100 (Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht, Haftung), §§ 120 bis 126 (Verjährung), §§ 127 bis 134 und 136 (Erstattungsansprüche) finden sinngemäß Anwendung.

VI. Veranlagungsbehörde und Veranlagungsverfahren.

§ 20.

Für die Veranlagung bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Die beteiligten Minister können in einzelnen Fällen eine abweichende Bestimmung treffen.

§ 21.

(1) Für jeden Veranlagungsbezirk ist ein Gewerbesteuerausschuß zu bilden. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von den beteiligten Ministern ernannt. Sie können mit der Ernennung nachgeordnete Behörden beauftragen.

(2) Die Mitglieder des Steuerausschusses werden zum Teil von der Kreisvertretung, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, nach den Grundsägen der Verhältniswahl auf 3 Jahre¹⁾ gewählt, zum Teil von den beteiligten Ministern oder den von ihnen beauftragten nachgeordneten Behörden nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen (Handelskammer und Handwerkskammer) ernannt. Die beteiligten Minister oder die von ihnen beauftragten nachgeordneten Behörden bestimmen die Zahl der Mitglieder. Die Zahl der ernannten Mitglieder darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die gewählten Mitglieder müssen mindestens zur Hälfte Gewerbesteuerpflichtige des Veranlagungsbezirkes sein.

(3) Auf Antrag ist zu dem Ausschuß ein Vertreter der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen mit beratender Stimme zuzulassen; ebenso ist, sofern nicht der Kreis oder die Gemeinde mit der Veranlagung beauftragt ist, zu dem Ausschusse für Stadtkreise und kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern ein Mitglied oder ein Vertreter des Vorstandes der beteiligten Gemeinden, für Landkreise im übrigen der Vorstand oder ein Mitglied des Kreisausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

(4) Für die Stadtgemeinde Berlin ist die Bildung von Gewerbesteuerausschüssen durch Ortsgesetz zu regeln. Falls ein Ortsgesetz bis zum 31. Dezember 1923 nicht zustande kommt, erlassen die beteiligten Minister die erforderlichen Bestimmungen.

§ 22.

Die Veranlagung erfolgt durch den Gewerbesteuerausschuß. Das gleiche gilt für Nach- und Neuveranlagungen und für die Entscheidung über Einsprüche (§ 33 Abs. 1).

§ 23.

Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung (§ 33 Abs. 1 und 2) ist bei jeder Regierung und für die Stadt Berlin bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin ein Gewerbesteuerberufungsausschuß zu bilden. Er entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

§ 24.

(1) Die beteiligten Minister ernennen die Vorsitzenden der Berufungsausschüsse und ihre Stellvertreter auf die Dauer des Hauptamts aus den dem Regierungspräsidenten beigegebenen, zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten oder den Mitgliedern der Regierung.

(2) Die Beisitzer werden zum Teil von dem Provinzialausschuß, in Berlin von dem Magistrat, nach den Grundsägen der Verhältniswahl auf sechs Jahre gewählt, zum Teil von den beteiligten Ministern nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen ernannt. Die beteiligten Minister bestimmen die Zahl der Beisitzer. Die Zahl der ernannten Beisitzer darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Beisitzer. Die gewählten Beisitzer müssen mindestens zur Hälfte Gewerbetreibende sein.

(3) Die Beisitzer dürfen nicht Mitglieder eines Gewerbesteuerausschusses sein.

§ 25.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung § 8 Abs. 2, §§ 10, 13, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17, 18, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 4, §§ 27 bis 31 (Leitung und Aufsicht der Behörden, Pflichten der Beamten, Stellung, Rechte und Pflichten der Ausschusssmitglieder, Wählbarkeit, Geschäftsführung der Ausschüsse) finden sinngemäß Anwendung.

§ 26.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 47 bis 50) über Ausschließung und Ablehnung der Beamten finden sinngemäß Anwendung.

§ 27.

(1) Für die Veranlagung ist der Steuerausschuß zuständig, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Werden Betriebsstätten in den Bezirken mehrerer Steuerausschüsse unterhalten, so ist der Steuerausschuß zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Ist eine Leitung in Preußen nicht vorhanden, so entscheidet der Wohnsitz, hilfsweise der Aufenthalt des nach § 28 dieser Verordnung in Verbindung mit § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreters. § 51 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung. Bei Mangel eines Vertreters in Preußen ist der Steuerausschuß zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte befindet, in welcher die höchste Lohnsumme gezahlt wird.

(2) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 57 bis 63 (örtliche Zuständigkeit) finden sinngemäß Anwendung.

§ 28.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 64 bis 72 (Fristen, Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist, Zustellungen) und §§ 73 bis 78 (Verfügungen) finden sinngemäß Anwendung.

¹⁾ Siehe § 66 a.

§ 29.

(1) Die beteiligten Minister bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Gewerbetreibende zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, und erlassen die erforderlichen weiteren Anordnungen.

(2) Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmen sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung ihren Geschäftsbericht und Jahresabschluß sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung alljährlich dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses einzureichen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind, die Bilanz einzureichen.

§ 30.

Über den veranlagten Steuergrundbetrag erteilt der Vorsitzende des Steuerausschusses dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Veranlagungsbefehl.

§ 31.

Das Ergebnis der Veranlagung ist den hebeberechtigten Gemeinden vom Vorsitzenden des Steuerausschusses mitzuteilen.

§ 32.

Auf die Ermittlung und Festsetzung des Steuergrundbetrags finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 168 bis 176 (Pflichten der Steuerpflichtigen), §§ 177 bis 185, 187, 188 (Pflichten anderer Personen zur Auskunft), §§ 191 und 192 (Beistandspflicht der Behörden und Berufsvertretungen), § 202 (Zwangsmittel), §§ 204 bis 216 (Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren) mit der Ausnahme der §§ 212 Abs. 3 und 214 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 33.

(1) Gegen den Veranlagungsbefehl steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufsausschuß zu.

(2) Gegen die Einspruchentscheidung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufsausschuß zu.

(3) Gegen die Berufungentscheidung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 34.

Andere als die im § 33 bezeichneten Verfügungen der mit der Veranlagung betrauten Behörden unterliegen der Beschwerde.

§ 35.

Auf die Rechtsmittel finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 221, 222 bis 227 (Zulässigkeit der Rechtsmittel), §§ 228 bis 238, 240 bis 243 (allgemeine Vorschriften über das Verfahren), § 244 (Einspruch), §§ 245 bis 262, 263 Abs. 2 und 3, § 264 (Berufung), §§ 265 bis 276 (Rechtsbeschwerde), §§ 281 bis 283 (Beschwerdeverfahren), § 284 (Beschlußverfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte), §§ 285 bis 297 (Kosten des Verfahrens) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß gegen alle Verfügungen der Regierung die Beschwerde zulässig ist.

VII. Zerlegung der Steuergrundbeträge.

§ 36.

(1) Befinden sich zur Zeit der Veranlagung Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in dem Bezirke mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke (Betriebsgemeinden), so sind die Steuergrundbeträge in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zu zerlegen.

(2) Als Betriebsgemeinden eines Eisenbahnunternehmens gelten die Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

§ 37.

(1) Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrag erfolgt derart, daß

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen,
2. in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals zugrunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienste beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der auf die Betriebsstätte entfallende Steuergrundbetrag nach dem Ertrag auf diese Gemeinden nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen.

(3) Bei der Zerlegung sind Gemeinden (Gutsbezirke) nicht zu berücksichtigen, auf welche ein Anteil an dem Steuergrundbetrag nach dem Ertrag von weniger als 4 Reichsmark entfallen würde. Dieser Anteil wächst der Leistungsgemeinde zu.

§ 38.

(1) Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital erfolgt nach Maßgabe des § 37.

(2) Bei der Zerlegung sind Gemeinden (Gutsbezirke) nicht zu berücksichtigen, auf welche ein Anteil an dem Steuergrundbetrag nach dem Kapital von weniger als 4 Reichsmark entfallen würde. Dieser Anteil wächst der Leistungsgemeinde zu.

§ 38a.

(1) Für die Ermittlung der Roheinnahmen und der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 37) zum Zwecke der Zerlegung ist das dem Rechnungsjahr vorangegangene Kalenderjahr maßgebend.

(2) Ist in einer Gemeinde (Gutsbezirk) eine Betriebsstätte erst nach Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs gegründet worden, so ist der Jahresbetrag der auf diese Gemeinde voraussichtlich entfallenden Roheinnahmen beziehungsweise Löhne und Gehälter zu schätzen.

(3) Verliert eine Gemeinde (Gutsbezirk) im Laufe des Rechnungsjahrs die Eigenschaft einer Betriebsgemeinde, so werden die auf sie entfallenden Steuergrundbeträge nach dem Ertrag und dem Kapital in Abgang gestellt. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

§ 39.

(1) Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach der Lohnsumme erfolgt nach Maßgabe der Summe der Löhne und Gehälter, die in der Gemeinde, in deren Bezirk eine Betriebsstätte unterhalten wird, an die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der auf die Betriebsstätte entfallende Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme auf diese Gemeinden nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 zu verteilen.

§ 39a.

Auf die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach der Lohnsumme findet § 16 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 40.

(1) Die Zerlegung ist gleichzeitig mit der Veranlagung vorzunehmen. Der Zerlegungsbeschluß ist den Beteiligten (Gemeinden und Steuerschuldner) zuzustellen. Gegen den Zerlegungsbeschluß steht den Beteiligten binnen einer Frist von einem Monate der Einspruch bei dem Steuerausschuß zu, gegen den Einspruchsbeschluß binnen gleicher Frist die Berufung an den Berufungsausschuß, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

(2) Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, Auskünfte sowie Einficht in die Nachweisungen und Akten des Steuerausschusses zu verlangen.

§ 40a.

Bei Verlegung der Betriebsstätte im Laufe des Rechnungsjahrs tritt die erforderliche Übertragung der Steuergrundbeträge nach Ertrag und Kapital für den Rest des Rechnungsjahrs ohne neue Veranlagung ein.

VIII. Heranziehung und Erhebung durch die Gemeinden.

§ 41.

(1) Den Gemeinden ist die Erhebung von Hundertfächern (Zuschlägen) von den Steuergrundbeträgen gestattet. Die Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von Hundertfächern sind für das Rechnungsjahr zu fassen.

(2) Die Zuschläge zu dem Steuergrundbetrag nach dem Kapital beziehungsweise nach der Lohnsumme sollen die gleichen sein wie die nach dem Ertrag. Die Gemeinden dürfen jedoch Abweichungen bis zum Doppelten beschließen. In besonderen Ausnahmefällen können die Gemeinden auch darüber hinaus Abweichungen beschließen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der beteiligten Minister; § 56 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes findet Anwendung.

(3) Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

(4) Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuergrundbeträge zieht die entsprechende Abänderung der Heranziehung zu der Steuer nach sich.

(5) Gemeindebeschlüsse, durch welche die Zuschläge zu der Steuer nach der Lohnsumme erhöht werden, gelten nur für denjenigen Teil der Lohnsumme, für den die Zahlungen nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses zu leisten sind.

§ 42.

(1) Den Gemeinden steht es frei, zu beschließen, daß der Fischfang, soweit er mit Dampfkraft oder mit sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 P. S. oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitte beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird, zur Gewerbesteuer herangezogen wird. Beschließt die Gemeinde die Heranziehung solcher Betriebe, so werden sie von dem Gewerbesteuerausschuß nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes veranlagt. Die Gemeinde hat diesen Beschluß vor Beginn des Rechnungsjahrs der zuständigen Veranlagungsbehörde mitzuteilen.

(2) § 41 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) (Gestrichen.)

§ 43.

(1) Den Gemeinden ist eine verschiedene Abstufung der Zuschläge gestattet:

1. für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten (Zweigstellensteuer);
2. für Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder nichtdenaturiertem Spiritus (Schankgewerbesteuer).

(2) Die Zuschläge dürfen um nicht mehr als 20 vom Hundert über die in der Gemeinde sonst festgesetzten Zuschläge hinausgehen.

§ 44.

Zuschlagsbeschlüsse, die 200 vom Hundert übersteigen oder die Abweichungen gemäß § 41 Abs. 2 enthalten, bedürfen der Genehmigung.

§ 45.

(1) Soweit eine Genehmigung gemäß § 44 erforderlich ist, müssen die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen vor Haftung des Gemeindebeschusses gehört werden.

(2) In Gemeinden unter 3 000 Einwohnern ist diese Anhörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich.

(3) Als Berufsvertretungen im Sinne dieser Vorschriften gelten die zuständigen Handels- und Handwerkskammern. Die Abgabe des Gutachtens kann auf von ihnen bestimmte örtliche Vertretungen übertragen werden.

(4) Die beteiligten Minister werden ermächtigt, rechtsverbindliche Bestimmungen insbesondere darüber zu erlassen, zu welchen Punkten die Berufsvertretungen sich zu äußern haben und welche Unterlagen den Berufsvertretungen zu übermitteln sind, sowie die Fristen festzusezen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden und den Berufsvertretungen zu führen sind.

§ 46.

(1) Auf Grund des Veranlagungsbescheids (§ 30) und eines etwa ergangenen Zerlegungsbeschlusses (§ 40) erfolgt die Heranziehung durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der beschlossenen Zuschläge (§ 41 ff.).

(2) §§ 61 und 62 des Kommunalabgabengesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 47.

Auf die Erhebung der Steuer finden §§ 65 und 66 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 47a.

(1) Die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital ist in vierteljährlichen Teilen bis zum 15. des zweiten Monats des Kalendervierteljahrs, die Steuer nach der Lohnsumme, sofern die Gemeinde nicht einen längeren Zeitraum bestimmt, für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten.

(2) Mit der Entrichtung der Lohnsummensteuer hat der Steuerschuldner der hebeberechtigten Gemeinde eine Erklärung über die Höhe der in der Betriebsstätte erwachsenen Lohnsumme und die Zahl der in dieser beschäftigten Arbeitnehmer abzugeben. Diese Erklärung gilt als Steuererklärung. § 56 findet sinngemäß Anwendung.

§ 48.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Heranziehung finden die §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 49.

Die Gemeinden sind berechtigt, Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer abzuschließen. Die Vereinbarungen können auf ein oder mehrere Rechnungsjahre abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung.

§ 50.

(1) Steuerbeträge können von dem Gemeindevorstand oder der mit der Heranziehung beauftragten Stelle gestundet und, wenn ihre Beitreibung ohne Aussicht auf Erfolg sein oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage der Steuer stehen würde, niedergeschlagen werden.

(2) Von den gleichen Stellen können auch veranlagte Steuerbeträge, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, in einzelnen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

IX. Berücksichtigung der Steuergrundbeträge bei Umlagen anderer Verbände.

§ 51.

Der Fehlbetrag der Kreise und Provinzen gemäß den §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung vom 3. Juni 1922 und die Handelskammerbeiträge gemäß § 26 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 in der Fassung vom 19. August 1897 sind nach den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuergrundbeträgen umzulegen, der Fehlbetrag der Kreise und Provinzen jedoch derart, daß der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme nur zur Hälfte in Abrechnung kommt.

X. Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden.

§ 52.

(1) Wohnen in einer Gemeinde (Wohngemeinde) mehr als 20 Lohnsummenempfänger, welche in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt sind, so hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde aus den ihr gemäß § 47a regelmäßig zufließenden Zahlungen an Kapitalsteuer oder Lohnsummensteuer einen Anteil nach Maßgabe des Verhältnisses der betreffenden Lohnsummenempfänger in der Wohngemeinde zur Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde zu entrichten.

(2) Über die Höhe der Zahlungen und die Art der Verrechnung können die Gemeinden Vereinbarungen treffen.

(3) Liegt die Betriebsstätte in einem Gutsbezirke, so hat der Kreisausschuß auf Antrag der Wohngemeinde unter Berücksichtigung der Lohnsummensteuer der Wohngemeinde oder gleichartigen Gemeinden des Kreises oder Regierungsbezirkes einen Betrag festzusehen, welchen der Gutsbesitzer für jeden Lohnsummenempfänger an die Wohngemeinde zu entrichten hat. Der Gutsbesitzer kann diesen Betrag auf die Gewerbetreibenden des Gutsbezirkes, welche die in der Wohngemeinde wohnenden Arbeiter beschäftigen, nach Maßgabe der an diese gezahlten Lohnsummen unterteilen.

(4) Über Streitigkeiten zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde beschließt der Kreisausschuß, sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuß endgültig. Ist die Stadt Berlin beteiligt, so bestimmt der Minister des Innern den Bezirksausschuß, der zu beschließen hat.

§ 52a.

(Fällt fort.)

XI. Vorauszahlungen.

§ 53.

(1) Bis zum Empfang des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Ertrage hat der Steuerschuldner auf diese Steuer Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Zuschläge zu leisten.

(2) Bis zum Empfang des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Kapital und bis zur Beschlusshaltung der Gemeinde über die Höhe des Zuschlags zur Gewerbesteuer nach dem Kapital hat der Steuerschuldner auf diese Steuer Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt veranlagten Steuer nach dem Gewerbe Kapital und der für das vorangegangene Rechnungsjahr beschlossenen Zuschläge zu leisten.

(3) Die Zahlungen auf die Lohnsummensteuer sind bis zur Beschlusshaltung über die Höhe der Zuschläge, längstens jedoch bis zum 30. Juni, nach Maßgabe der für das vorangegangene Rechnungsjahr zuletzt beschlossenen Zuschläge fortzuentrichten. § 41 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 54.

(Fällt fort.)

§ 55.

(Fällt fort.)

§ 56.

Über Streitigkeiten, die anlässlich der Festsetzung und Entrichtung von Vorauszahlungen zwischen hebe berechtigten Gemeinden und Steuerschuldner entstehen, entscheidet auf Beschwerde der für die Veranlagung der Steuergrundbeträge zuständige Gewerbesteuerausschuß (§ 27) endgültig.

§ 57.

(Fällt fort.)

XII. Meldepflichten.

§ 58.

(1) Wer an einem Orte innerhalb Preußens einen Gewerbebetrieb anfängt oder übernimmt, hat der Gemeindebehörde dieses Ortes vorher oder gleichzeitig hiervon Anzeige zu machen. Dieser Verpflichtung wird durch die Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genügt.

(2) Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) haben von allen bei ihnen eingehenden Anmeldungen innerhalb einer Frist von einem Monate dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses Mitteilung zu machen.

§ 59.

Hört ein Gewerbebetrieb auf, so ist er bei dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses schriftlich abzumelden.

§ 60.

Die Vorschriften der §§ 58 und 59 finden auf die Eröffnung, Übertragung und Aufgabe von Zweigbetrieben sinngemäß Anwendung.

XIII. Strafvorschriften.

§ 61.

(1) Wer die nach dieser Verordnung zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe vom ein- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 355 bis 364, 366, 367, 369, 372 bis 378, 381 bis 384 (Strafrecht), § 385 (allgemeine Vorschriften über das Strafverfahren), §§ 386 bis 420, 422, 423, 424 Abs. 1 bis 3, 425 (Verwaltungsstrafverfahren), §§ 426 bis 442 (gerichtliches Verfahren) und § 443 (Niederschlagung) sinngemäß Anwendung.

XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 62.

(1) Die der Regierung zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin von der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin wahrgenommen.

(2) Zum Vorsitzenden des bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion gebildeten Berufsausschusses kann auch ein Verwaltungsgerichtsdirektor des Bezirksausschusses zu Berlin bestellt werden.

§ 62a.

Die Betriebe des Preußischen Staates werden nicht als ein einheitliches steuerpflichtiges Gewerbe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 veranlagt. Die mit der Ausführung der Gewerbesteuerverordnung beauftragten Minister treffen Bestimmung über die Abgrenzung der einzelnen Betriebe des Preußischen Staates und über die Zuständigkeit zu ihrer Veranlagung.

§ 63.

Wo in dieser Verordnung Bestimmungen der Reichsabgabenordnung für sinngemäß anwendbar erklärt sind, treten an die Stelle des Reichs der Staat, an die Stelle der Finanzbehörden die mit der Verwaltung der Gewerbesteuer betrauten Behörden, an die Stelle des Finanzamts der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses, an die Stelle des Landesfinanzamts die Regierung, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Finanzminister, an die Stelle des Finanzgerichts und seiner Kammern der Berufsausschuss, an die Stelle des Reichsfinanzhofs das Oberverwaltungsgericht.

§ 64.

Die beteiligten Minister werden ermächtigt, die zur Durchführung der Behördenorganisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen und bis zu dieser Durchführung abweichende Bestimmungen zu erlassen. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts darf nicht herührt werden.

§ 65.

(1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer liegt den Stadt- und Landkreisen und denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, die bereits im Rechnungsjahre 1922 eine besondere Gewerbesteuer erhoben haben, ob. Die Wahl der Mitglieder des Steuerausschusses bei denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, denen die Verwaltung der Gewerbesteuer obliegt, erfolgt entsprechend § 21 Abs. 2 durch die Gemeindevertretung. Der die Verwaltung führende Landkreis darf 5 vom Hundert des Solls der Steuergrundbeträge in den kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken), für die er die Veranlagung vornimmt, von diesen zur Deckung der mit der Verwaltung verbundenen Unkosten beanspruchen.

(2) Soweit die Verwaltung der Gewerbesteuer von den Kreisen oder Gemeinden abgelehnt wird, können die beteiligten Minister gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung bei dem Reichsminister der Finanzen beantragen,

dass die Verwaltung der Gewerbesteuer Behörden der Reichsfinanzverwaltung übertragen wird. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts darf nicht berührt werden.

(3) Die Gewerbesteuerausschüsse sind bei den Stellen zu bilden, welche die Steuer verwalten.

§ 66.

In Gemeinden, die mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragt sind, können die Verfahren für die Veranlagung der Steuergrundbeträge (§§ 33 ff.) und für die Heranziehung (§§ 46 ff.) miteinander verbunden werden. Die beteiligten Minister können die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 66a.

Die Amtsdauer der auf Grund des § 21 der Gewerbesteuerverordnung gewählten und ernannten Mitglieder der Steuerausschüsse wird bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung verlängert.

Artikel II.

Mit dem 1. Januar 1924 werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle aufgehoben:

1. das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205);
2. die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), namentlich auch die §§ 28 bis 32 und 53 des Kommunalabgabengesetzes und die auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes erlassenen besonderen Gewerbesteuerverordnungen der Gemeinden;
3. die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119);
4. die Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetzsamml. S. 465), betreffend Eisenbahnabgabe;
5. (gestrichen);
6. die auf die Gewerbesteuer bezüglichen Vorschriften des Fürstlich Hohenzollernschen Landesgesetzes vom 30. August 1834 (Gesetzsamml. Bd. 4 S. 95).

Artikel III.

(1 bis 4). (Fallen fort.)

(5) Die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 erfolgt nach dieser Verordnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 31. März 1928.

Artikel IV.

Die beteiligten Minister werden ermächtigt, die Verwaltung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagersteuer, soweit sie vor Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern oblag, für Berlin auf die Preußische Bau- und Finanzdirektion zu übertragen.

Artikel V.

Diese Verordnung gilt nicht für die Insel Helgoland.

Artikel VI.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Finanzminister unter Mitwirkung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe beauftragt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 1 vom 5. Januar 1927 ist ein Runderlass des Ministers des Innern, des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Dezember 1926 über Kostenpauschal (Gebühren) im Verwaltungsstreitverfahren verkündet, der am 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. März 1927.

Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 1. März 1927 ist eine Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Änderung der Satzungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen vom 25. Februar 1927 verkündet, die am 2. März 1927 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. März 1927.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1926
über die Genehmigung von Änderungen der Satzung des Berliner Pfandbriefamts (Berliner Stadtshaft)
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 11, S. 55, ausgegeben am 12. März 1927;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1927
über die Genehmigung zur Änderung der Firma und zur Erweiterung des Zweckes der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 8 S. 35, ausgegeben am 19. Februar 1927;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wedel für die Verbindung der öffentlichen Wege Parzellen 43 und 44 des Gemeindebezirkes Wedel
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 45, ausgegeben am 19. Februar 1927;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1927
über die Ausdehnung des dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien durch Königliche Verordnung vom 11. März 1907 verliehenen, auf den Provinzialverband der Provinz Niederschlesien übergegangenen Enteignungsrechts für die Errichtung von Anlagen für die Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb von Teilen der Kreise Bunzlau und Goldberg-Haynau auf das gesamte Gebiet dieser Kreise
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 8 S. 39, ausgegeben am 26. Februar 1927;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Januar 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Birnbaum-Meseritz-Schwerin a. W., e. G. m. b. H. in Meseritz, für den Bau von Hoch- und Niederspannungsleitungen für die Versorgung der Kreise Meseritz und Schwerin mit elektrischem Strom
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 7 S. 44, ausgegeben am 19. Februar 1927;
6. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lembeck für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Lembeck nach Reken
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 7 S. 33, ausgegeben am 12. Februar 1927;
7. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau je einer Hochspannungsleitung von Gröbers nach Großkugel und von Gröbers nach Osmünde
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 8 S. 51, ausgegeben am 19. Februar 1927;
8. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 7 S. 43, ausgegeben am 12. Februar 1927;
9. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Februar 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 8 S. 23, ausgegeben am 19. Februar 1927;
10. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Februar 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 8 S. 24, ausgegeben am 19. Februar 1927;
11. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 10 S. 63, ausgegeben am 5. März 1927;
12. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband für den Bau und Betrieb des zentralen Wasserwerkes zur Versorgung der Gemeinde Löderburg und des Gutsbezirkes Athensleben in Löderburg für die Errichtung eines Wasserturms
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 10 S. 35, ausgegeben am 5. März 1927.